

BGer 1C 371/2023 vom 10. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_371_2023

FR: TF 1C 371/2023 du 10 août 2023

IT: TF 1C 371/2023 del 10 agosto 2023

Regeste

Ermächtigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung von Staatsanwältin Susanne Leu, einer Beamtin im Sinne dieser Bestimmung, zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid unter anderem erwogen, die III. Strafkammer des Obergerichts habe mit Beschluss vom 28. März 2023 entschieden, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bzw. Staatsanwältin Susanne Leu der Privatklägerschaft im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer zu Recht volle Akteneinsicht gewährte. Der Beschluss sei in Rechtskraft erwachsen. Damit stehe fest, dass die Gewährung der vollen Akteneinsicht an die Privatklägerschaft durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bzw. Staatsanwältin Susanne Leu rechtmässig und damit von vornherein nicht strafrechtlich relevant gewesen sei. Es sei daher nicht ersichtlich, inwiefern sich Staatsanwältin Leu durch die unbeschränkte Gewährung der Akteneinsicht an die Privatklägerschaft der Amtsheimnisverletzung schuldig gemacht haben könnte. Die Strafanzeige sei damit haltlos und die Ermächtigung dementsprechend nicht zu erteilen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser schlüssigen Erwägung des Obergerichts im angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern er Bundesrecht verletzt. Er bringt vielmehr vor, er sei unschuldig und von der Privatklägerschaft, die ihre zivilrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen wolle, zu Unrecht angezeigt worden. Seine Erklärungsversuche würden indessen nicht gehört, er fühle sich von der Beschwerdegegnerin unfair und rassistisch behandelt. Der Fall sei ihr daher zu entziehen.

Diese Ausführungen gehen an der Sache vorbei und sind nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.